

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Gemeinde Sandberg

(Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Sandberg erlässt folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Gemeinde Sandberg (Plakatierungsverordnung) vom 18.05.2005:

§ 1

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln (§ 1 Abs. 1), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin.
- b) die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten.
- c) die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.
- d) die jeweils vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der Gemeinde.

Die Werbemittel und das zugehörige Befestigungsmaterial sind innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder zu entfernen.

2. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Plakatierungsverordnung der Gemeinde Sandberg erhält folgende Fassung:

Anlage zu §1 Abs. 1 der Plakatierungsverordnung der Gemeinde Sandberg vom 26.09.2019:

Von der Gemeinde Sandberg zum Anschlag bestimmte Anschlagtafeln

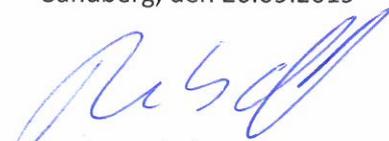
Ortsteil	Art der Anlage	Standort
Sandberg	Anschlagtafel	Grünanlage bei Kreuzbergstr. Hausnr. 26
	Anschlagtafel	Grünanlage bei Kreuzbergstr. Hausnr. 78
Langenleiten	Anschlagtafel	Grünanlage bei Lindenstr. Hausnr. 25
	Anschlagtafel	Grünanlage bei Lindenstr. Hausnr. 75
Schmalwasser	Anschlagtafel	Grünanlage bei Talstr.. Hausnr. 8
Kilianshof	Anschlagtafel	Feuerwehrgerätehaus Auenweg Hausnr. 1

Plakatsäulen und -ständer sind nicht vorhanden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Gemeinde Sandberg
Sandberg, den 26.09.2019



Sonja Reubelt
Erste Bürgermeisterin